

**Polizeiverordnung der Stadt Schneeberg**  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz vor öffentlichen  
Beeinträchtigungen, gegen umweltschädliches Verhalten und  
gegen Lärmbelästigungen  
( **Polizeiverordnung der Stadt Schneeberg** )  
**vom 30. März 2007**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und §17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), vom 04. Mai 2004 (GVBl. S.147), vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) erlässt die Stadt Schneeberg nach Beschluss des Stadtrates vom 29.03. 2007 mit Beschlussnummer R 07-15 folgende Polizeiverordnung :

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Regelungen**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Schneeberg.

**§ 2**  
**Zweckbestimmung**

(1) Zweck dieser Verordnung ist, zu erwartende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) abzuwehren.

(2) Bundes- und landesrechtliche Gesetze, Verordnungen sowie Satzungen des Landkreises sind höherrangig und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 3**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein, öffentlich zugängliche, gärtnerisch oder auf andere Weise gestaltete Anlagen und deren Zubehör, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören u. a. auch Parkanlagen, Plätze und deren Zubehör wie Sitzgelegenheiten, Brunnenanlagen oder Wasserspiele, Anpflanzungen und Abfallbehälter, Verkehrsgrünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und die Skaterbahn.

(3) Menschenansammlungen im Sinne dieser Verordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf Flächen des § 3 Abs.1 und 2 zum Zwecke des Kunstgenusses, der Traditionspflege, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Traditionsfeste und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge sowie die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

## **Abschnitt 2**

### **Umweltschädliches Verhalten, öffentliche Beeinträchtigungen**

#### **§ 4**

#### **Unerlaubtes Plakatieren**

Es ist verboten:

(1) Plakate, Beschriftungen Bemalungen oder Spruchbänder ohne Genehmigung der Stadtverwaltung im öffentlichen Verkehrsraum anzubringen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot erlassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches ( StGB), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Bundesfern -und des Sächsischen Straßengesetz (FStrG, SächsStrG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Rechte Privater an ihrem Eigentum sowie die Regelungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5**

#### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die durch die jeweiligen Betreiber bereitgestellten Behälter ist außerhalb der festgelegten Zeiten, werktags 07:00 Uhr - 19:00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) In die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Mülls und Abfällen jeglicher Art untersagt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG ), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aue- Schwarzenberg bleiben unberührt.

## § 6

### Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern einschließlich der Walpurgisfeuer ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist mit Auflagen verbunden.

(2) Diese Erlaubnispflicht gilt nicht für Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien oder trockenem unbehandeltem Holz in handelsüblichen Geräten, wie Feuerkörben oder- fässern oder Feuerschalen außerhalb der von § 3 erfassten Bereiche. Eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung Dritter durch zu starke Rauchentwicklung oder Funkenflug ist zu vermeiden.

(3) Das Grillen ist in den unter § 3 aufgeführten Bereichen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung nicht erlaubt. Gleiches gilt für Koch- und Wärmefeuere auch in handelsüblichen Geräten wie Feuerkörben, Feuerschalen. Als genehmigt gilt auch die Erteilung einer Veranstaltungserlaubnis, einer Gestattung oder Standgenehmigung im Rahmen einer Veranstaltung.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, das Vorliegen einer Waldbrandwarnstufe, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Bestimmungen des Privatrechts, des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG), der StVO, des SächsABG, des BImSchG und des KrW-/AbfG und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## § 7

### Tiere, Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen in Bereichen des § 3 dieser Verordnung nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist. Wer einen Hund führt, hat eine Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf Verlangen ist diese vorzuweisen.

(3) In Parkanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Ausgenommen sind Dienst-, Rettungs-, Therapie oder Behindertenbegleithunde.

(4) Den Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, Flächen im Sinne von § 3 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt oder unterhalten werden, durch Hunde verunreinigen oder beschädigen zu lassen. Auf Spiel- und Bolzplätzen ist das Mitführen von Hunden mit Ausnahme der in Abs.3 Satz 2 aufgeführten, nicht erlaubt.

(5) Dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme des Tierkotes mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Wilde und verwilderte Tauben im Stadtgebiet dürfen nicht gefüttert werden.

(8) Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bestimmungen, insbesondere, die des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des SächsStrG, der StVO, des KrW/AbfG, des SächsWaldG, des Tierschutzgesetzes (TSchG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen wie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Sächsischen Nachbarschaftsrechtsgesetz (SächsNRG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung**

#### **§ 8 Nachtruhe**

(1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 23:00 Uhr des Vortages bis 08:00 Uhr des Folgetages festgesetzt.

(2) Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen.

(3) Die Vorschriften des BImSchG sowie des SächsSFG bleiben von der Regelung unberührt.

#### **§ 9 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören u.a. das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä.

(2) Die Vorschriften des SächsSFG, des BGB, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des SächsSFG, des Gaststättengesetzes (GaststättenG) und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO), des Versammlungsgesetzes (Versammlungsg), der SächsBO sowie des BImSchG und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11**

### **Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern**

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standböllern, Hand- und Gasböller) oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.

(2) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie des Waffengesetzes (WaffG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der öffentlichen- und Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 12**

### **Verhalten in öffentlichen Bereichen, Grün- und Erholungsanlagen**

(1) In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu beschädigen und zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Flächen dienen,
2. Wegesperren, Einfriedungen in Grün- und Erholungsanlagen zu verändern oder zu beiseitigen und Sperren zu überklettern,
3. Parkwege mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Fahrzeuge, die der Unterhaltung der Anlage dienen, zu befahren. Für das Befahren mit Fahrrädern gelten die Bestimmungen der StVO.

(2) Auf allen Flächen im Sinne des § 3 ist es untersagt,

1. außerhalb von Zelt- und Campingplätzen zu lagern oder zu nächtigen,
2. die Notdurft zu verrichten,
3. Abfälle, Speisereste, Flaschen, Büchsen, Papier oder ähnliche Verpackungsmaterialien außerhalb der zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe wegzuworfen, fallen zu lassen, oder sich in anderer unerlaubter Weise dieser zu entledigen,
4. Stadtmöblierungen wie Bänke, Pflanzkübel zweckentfremdet zu nutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,

5. Brunnenanlagen oder Wasserspiele zweckentfremdet zu nutzen oder zu verunreinigen.

(3) Die Vorschriften des KrW-/AbfG, des SächsABG, des SächsStrG, der StVO, des OWiG, des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13**

#### **Benutzung von Spielplätzen, Bolzplätzen,**

(1) Spielplätze und Bolzplätze und deren Zubehör dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Die Bestimmungen auf den Hinweistafeln sind verbindlich. Die Spielgeräte und sonstiges Zubehör, wie Sitzgelegenheiten sind pfleglich zu behandeln, die altersgerechte Benutzung der Spielgeräte ist den Hinweistafeln zu entnehmen.

(2) Die Benutzung der Plätze ist nur entsprechend der auf den Hinweistafeln vermerkten Zeiten gestattet. Bei fehlenden Angaben ist eine Benutzung bis 20:00 Uhr gestattet.

(3) Jegliche Verunreinigung der Plätze, insbesondere durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Glas und Zigarettenkippen ist verboten.

(4) Darüber hinaus ist es untersagt, die Spiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle und Fahrzeuge, die der Unterhaltung der Anlage dienen. Der Aufenthalt von Personen in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel ist nicht erlaubt.

(5) Ausnahmen für die Nutzung können durch die Ortpolizeibehörde zugelassen werden. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(6) Die Vorschriften des SächsSFG, der SächsBO sowie des BImSchG, des SächsABG, des KrW-/AbfG und der dazu erlassenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt 5**

#### **Anbringen von Hausnummern**

### **§ 14**

#### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen**

Die Stadt Schneeberg kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Spruchbänder anbringt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten die Wertstoffcontainer benutzt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht erlaubten Müll oder Abfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe einbringt;
4. entgegen § 6 Feuer abbrennt;
5. entgegen § 6 Abs. 3 in öffentlichen oder Grün- oder Erholungsanlagen ohne Genehmigung grillt oder Koch bzw. Wärmefeuern abbrennt;
6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden und seine Aufsichtspflicht verletzt;
7. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft;
8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 seinen Hund führt ohne eine Leine für den Bedarfsfall bei sich zu tragen;
9. entgegen § 7 Abs. 3 seinen Hund in Parkanlagen und bei größeren Menschenansammlungen nicht an der Leine führt;
10. entgegen § 7 Abs. 4 Flächen von Hunden verunreinigen oder beschädigen lässt;
11. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 auf Spiel- und Bolzplätzen Hunde mit sich führt;
12. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Hunde verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel mitführt;

13. entgegen § 7 Abs. 7 wilde oder verwilderte Tauben im Stadtgebiet füttert;
14. entgegen § 8 die Nachtruhe stört;
15. außerhalb der in § 9 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
16. sich als Veranstalter oder Besucher einer Veranstaltung entgegen § 10 verhält;
17. entgegen § 11 Böller abschießt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
18. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt, beschädigt oder befährt;
19. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Wegesperren, Einfriedungen verändert oder beseitigt oder Sperren überklettert;
20. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 Parkwege befährt;
21. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 lagert oder nächtigt;
22. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle, Speisereste, Flaschen, Büchsen, Papier oder ähnliche Verpackungsmaterialien außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe fallen lässt oder wegwirft;
24. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 Stadtmobiliar zweckentfremdet nutzt, verunreinigt oder beschädigt;
25. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 5 Brunnenanlagen oder Wasserspiele zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt;
26. entgegen § 13 Abs. 1 Spiel- und Bolzplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt, die Spielgeräte und das Zubehör nicht pfleglich behandelt;
27. entgegen § 13 Abs. 2 die Plätze außerhalb der zulässigen Zeiten nutzt;
28. entgegen § 13 Abs. 3 die Plätze verunreinigt, insbesondere Glas oder Zigarettenkippen liegen lässt oder wegwirft;
29. entgegen § 13 Abs. 4 die Plätze mit Fahrzeugen befährt oder sich in erkennbarem Rauschzustand auf diesen Plätzen aufhält;
30. entgegen § 14 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht bzw. unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

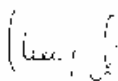
(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 bis 4 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens fünf EUR und höchstens eintausend EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens fünfhundert EUR geahndet werden.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung der Stadt Schneeberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Schneeberg vom 22. 08. 2003 außer Kraft.

Schneeberg, den 30.03. 2007



.....  
Stempel  
Bürgermeister